

Fraktionsbüro

Stadt Offenbach

63061 Offenbach

Tierschutzverein Offenbach e.V.

gegründet 1898

Am Wetterpark 1
63071 Offenbach (Main)

Telefon (0 69) 85 81 79
Telefax (0 69) 85 70 93 61

info@tierschutzvereinoffenbach.de
www.tierschutzvereinoffenbach.de

Öffnungszeiten des Tierheimes:
Mi. & Fr. 15.00 bis 17.30 Uhr
Sa. 14.30 bis 17.00 Uhr

Sprechstunde Tierschutzverein:
nach Vereinbarung

Offenbach, 01.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wünsche Ihnen im Namen des Offenbacher Tierschutzvereins

ein und gutes und erfolgreiches Jahr 2014.

Seit Jahren werden wir als Tierschutzverein immer wieder gefragt, welche Möglichkeiten der Tierbestattung in Offenbach vorhanden sind. Für viele Tierhalter ist der Gedanke das geliebte Haustier in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen, unerträglich. Eines unserer Ziele für 2014 ist es, hier eine Verbesserung anzustoßen.

Auch wenn sich insbesondere ältere Menschen wünschen, mit dem liebgewonnenen Haustier, in der gleichen Grabstätte beigesetzt zu werden, ist das nach geltendem Recht in Deutschland (noch) nicht möglich. Mensch und Tier müssen auf unterschiedlichen, eigens dafür vorgesehenen Flächen bestattet werden.

Wir haben im August 2013 das Thema aufgegriffen und den Magistrat gebeten, zu prüfen, ob die Stadt Offenbach einen Tierfriedhof einrichten kann. Unser Ansinnen wurde grundsätzlich positiv aufgenommen und in einer Antwort von Herrn Bürgermeister Schneider empfohlen, unsere Anregung den Stadtverordnetenfraktionen bekannt zu machen um dies ggf. in der politischen Diskussion aufzugreifen.

In 2009 gab es bereits eine Initiative zu dem Thema, bei der durch den ESO geprüft wurde, ob neue Flächen zugelassen und entsprechend angelegt werden können. Dies hätte natürlich neben der Standortfrage zu hohen Anlaufkosten geführt.

Uns ist sehr bewusst, dass die Stadt Offenbach keine finanziellen Spielräume hat, um die Schaffung und Unterhaltung eines Tierfriedhofs auf einem neuen Gelände zu erlauben. Daher haben wir überlegt, ob es Möglichkeiten gibt, eine Umsetzung mit überschaubarem finanziellem Risiko zu erreichen, die mittelfristig sogar die Chance auf einen Überschuss birgt.

Eine aus unserer Sicht leicht umsetzbare Möglichkeit könnte die räumliche und optische Abtrennung von nicht belegten Teilbereichen auf einem der Offenbacher Humanfriedhöfe sein.

Die Vorteile sind zum einen die bereits vorhandene Infrastruktur (angelegte Wege, Bänke, Wasserstellen, Umzäunung) sowie die Nutzungsmöglichkeit der technischen Einrichtungen von der Schaufel bis zum Minibagger, die für den Humanfriedhof bereits im Einsatz sind. Auch eine Verwaltung zur Abwicklung des kaufmännischen Teils ist natürlich für den Humanbereich bereits vorhanden.

In Hintergrundgesprächen konnten wir erfahren, dass im Humanbereich durch den Trend zur Beisetzung von Urnen in Kolumbarien auf dem Friedhof in Bürgel entsprechende Reserveflächen von rund 2.000 qm mit eigenem Eingang zur Verfügung stehen würden. Einen entsprechenden Planauszug aus google earth haben wir diesem Schreiben als ANLAGE 1 beigelegt.

Wir haben bei der Diskussion der Initiative aus 2009 verstanden, dass bei einer räumlichen Annäherung der Bestattung von Mensch und Tier auch Befürchtungen vorhanden sind, möglicherweise ein rechtliches Risiko einzugehen oder ein ethisches Problem hervorzurufen.

Diesen Fragen sind wir nachgegangen und haben Kontakt zu verschiedenen Experten aufgenommen:

1. Herr Prof. Dr. Spranger von der Universität Bonn hat uns in einem ausführlichen Telefonat versichert, dass es aus rechtlicher Sicht keine Bedenken bei bisher ungenutzten Friedhofsflächen gibt. Die Besonderheit, dass es auf der identifizierten Fläche (in Bürgel) in der Vergangenheit keine Humanbestattungen gab, ist eine Grundlage dafür, dass auch mögliche ethische Bedenken ausgeschlossen sind. Er ist in diversen Projekten und Veröffentlichung zum Thema Bestattungsrecht (siehe ANLAGE 2 - ZZA 11/2013) aktiv und sieht in den nächsten Jahren eine Annäherung an die Frage einer Bestattung von Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte. Hierzu gibt es bereits erste Prüfungsschritte, da insbesondere private Anbieter den Trend erkannt haben und dies z.B. in England bereits zulässig ist.
2. Auch bei der geplanten Konferenz der Schwabenakademie in Irrsee im Mai 2014 wird ein Thema sein, dass die in der traditionellen Bestattungskultur klar gezogenen Grenzen zwischen Human- und Tierbestattung durchlässig werden. Schon heute treten erste kommunale Friedhöfe ihre nicht genutzten Flächen für die Beisetzung von Tieren ab. Auch die gemeinsame Bestattung in einem Grab mit dem verstorbenen tierischen Gefährten wird als Option diskutiert um zu vermeiden, dass die Überhangflächen der kommunalen Friedhöfe ansonsten aus dem Kommunalhaushalt (als Park-/Grünanlage) zu finanzieren wären.
3. Von der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. (AFD) wurden wir auf eine Veröffentlichung (ANLAGE 3) des Theologen Herrn Prof. Dr. Sörries aufmerksam gemacht, die wir Ihnen ebenfalls beigelegt haben. Er beschreibt neben dem Blick über die deutschen Grenzen, dass es auch um Marktanteile geht und die öffentlichen Friedhöfe bei weiterem Zögern die Chance an Private abgeben.

Wir kommen mit diesen Hintergrundinformationen zur Untermauerung auf Sie zu, da wir glauben, dass immer mehr Menschen ihr Haustier (insbesondere Hund und Katze) als wichtigen Teil ihres Lebens (und danach) sehen. Wir glauben, dass Offenbach mit einem Tierfriedhof wieder ein kleines Stück attraktiver für Tierfreunde gemacht werden kann.

Ein Tierfriedhof wird sicher kein Geschäft mit großem finanziellem Gewinn sein, aber nach unserer Auffassung müsste es für eine Kommune, die bereits über eine entsprechende räumliche, personelle und technische Infrastruktur verfügt, auch finanziell darstellbar sein.

Wir bitten die Stadtverordnetenfraktionen, dieses Thema aufzugreifen und in der politischen Diskussion die Grundlage für einen Tierfriedhof in Offenbach zu schaffen.

Ein Gewinn für die Stadt und Ihre Bevölkerung auf zwei und vier Beinen wäre es auf jeden Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Tierschutzverein Offenbach e.V.

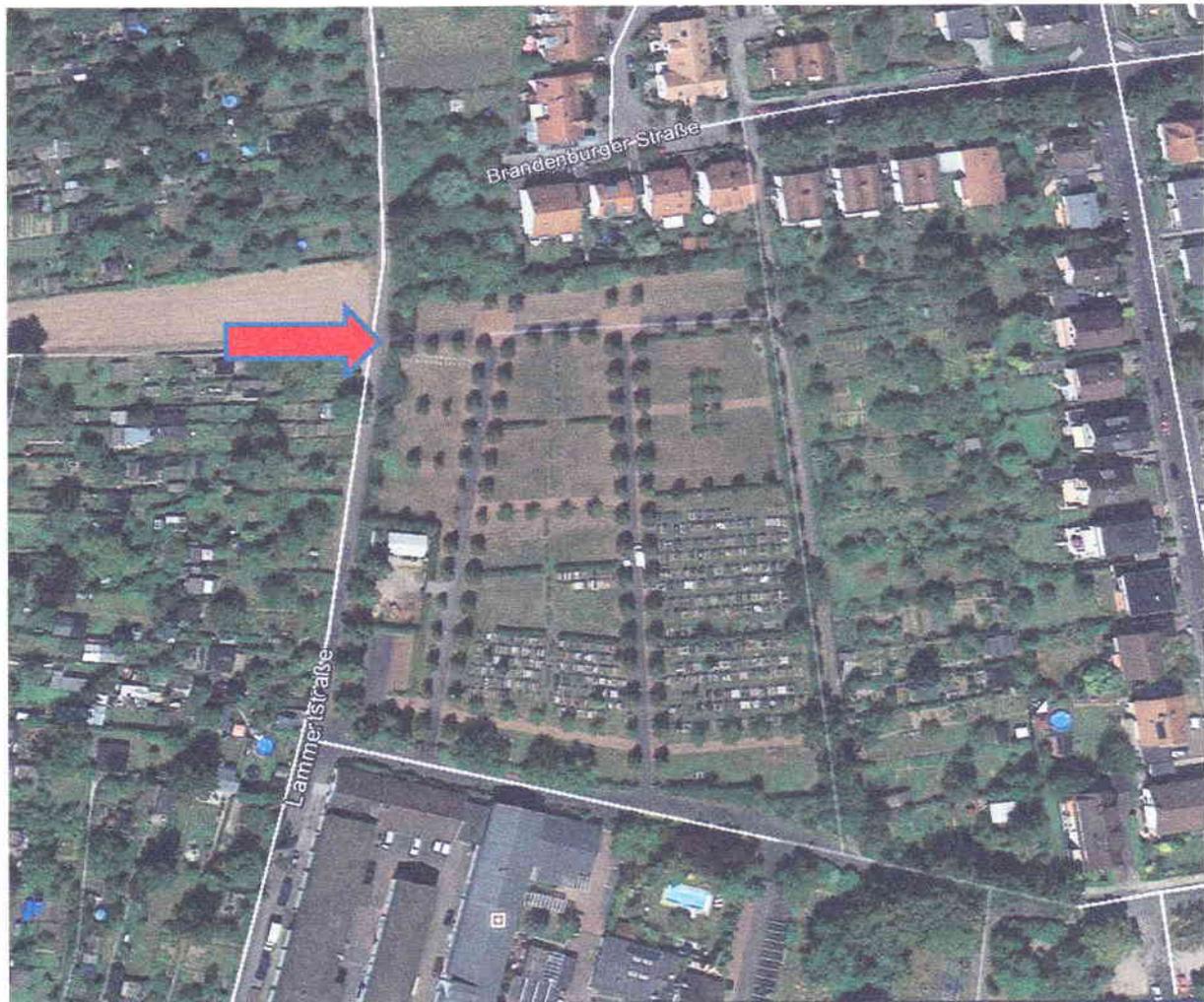


Jürgen Eichenauer
Vorstand

Anlagen:

1. Planauszug Friedhof Bürgel Quelle google earth
2. Beitrag Dr. jur. Dr. rer. Pol. Tade Spranger (Zoologischer Zentral Anzeiger - 11/2013)
3. Beitrag Herr Prof. Dr. Sörries (Fachzeitschrift „Produktion & Handel. Das Magazin für Entscheider im Gartenbau“ 08/2012)
4. Ausgabe 79 – Vereinsbläddsche des Tierschutzvereins Offenbach e.V.

Übersicht Friedhof Bürgel Quelle google earth



Der hintere Bereich des Friedhofs mit eigenem Eingang von der Lammertstraße/Seeweg mit einer Größe von rund 2.000 qm wäre ideal geeignet für ein abgrenzbares Teilstück.



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Umgang mit dem toten Heimtier

Die Bedeutung von Heimtieren für das menschliche Wohlbefinden ist mittlerweile auch über die Kreise der jeweiligen Tierhalter hinaus – etwa im medizinischen Kontext – allgemein anerkannt. Die emotionale Nähe, die viele Menschen zu ihrem Tier empfinden, führt dabei zunehmend dazu, dass verstorbene Haustiere nicht wie Abfall beseitigt, sondern „ordentlich“ beerdigt werden sollen. Neben den praktischen Möglichkeiten stellt sich insoweit – wie so oft – auch die Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen.

von PD Dr. Dr. Tade M. Spranger, Bonn

Das Tierkörperbeseitigungsrecht ist mittlerweile in wesentlichen Zügen europarechtlich vorgegeben: Mit der „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002“ hat sich der europäische Gesetzgeber der Materie der „tierischen Nebenprodukte“ angenommen¹, wobei sich der Begriff der Nebenprodukte gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) Ziffer iii) ausdrücklich auch auf vollständige Tiere und hier insbesondere Heimtiere bezieht.

Zur Ausführung dieser Verordnung hat der Bundesgesetzgeber 2004 das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)² sowie 2006 die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)³ erlassen. Diese Regularien beziehen sich ausweislich der klarstellenden Verweisung in § 3 TierNebG ebenfalls nicht nur auf Tierenteile, sondern auch und insbesondere auf vollständige Heimtiere.

Die in § 4 Abs. 2 der Verordnung 1774/2002 grundsätzlich vorgesehenen Beseitigungsmethoden finden gemäß § 27 Abs. 3 TierNebV keine Anwendung für die einzelnen Körper von Heimtieren, soweit diese auf geeigneten und von der zuständigen Behörde hierfür

besonders zugelassenen Plätzen oder auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände vergraben werden. Das Vergraben darf aber nicht in Wasserschutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze erfolgen; die bedeckende Erdschicht muss zudem mindestens 50 cm betragen.

Ferner findet die in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierNebG statuierte Pflicht zur Verarbeitung und Beseitigung gemäß § 27 Abs. 2 TierNebV keine Anwendung auf Heimtiere, soweit diese in einer entsprechenden Verbrennungsanlage verbrannt werden.

Dr. jur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger ist Privatdozent an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Er leitet die interdisziplinäre Forschungsgruppe „Normierung in den modernen Lebenswissenschaften“ am Institut für Wissenschaft und Ethik in Bonn.

Damit eröffnet das geltende Tierkörperbeseitigungsrecht hinreichende Spielräume sowohl für die Feuer- als auch für die Erdbestattung von Heimtieren auf hierfür vorgesehenen Flächen. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch unmittelbar in den verschiedenen Landes-Ausführungsgesetzen zum TierNebG. So führt beispielsweise § 2 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG NRW⁴) aus, dass die



Kreise und kreisfreien Städte als grundsätzlich beseitigungspflichtige Körperschaften unter den folgenden Voraussetzungen von ihrer Pflicht befreit sind:

„Tierkörper von Heimtieren [...] unterfallen nicht [...] der Pflicht zum Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verarbeiten durch einen Verarbeitungsbetrieb, wenn sie

1. auf hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder Anlagen vergraben oder
2. auf eigenem Gelände, nicht jedoch in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden, oder
3. durch Verbrennen in einer zugelassenen Verbrennungsanlage [...] beseitigt werden.“

In der Gesamtschau erlaubt das geltende Recht der „tierischen Nebenprodukte“ somit die Bestattung verstorbener Heimtiere auf Tierfriedhöfen, das Vergraben auf eigenem Gelände oder aber die Kremierung des toten Tiers, wobei die Asche entweder in einer Urne beigesetzt oder aber dem Halter ausgehändigt werden kann. Zu Recht eröffnen sich damit - anders als unter Geltung des alten Tierkörperbeseitigungsrechts - verschiedene Optionen, die dem öffentlichen Interesse an einem hinreichenden Gesundheitsschutz ebenso entsprechen wie den unterschiedlichen Bedürfnissen der Tierhalter.

Die Praxis reagiert inzwischen mit verschiedenen Angeboten auf die Wünsche vieler Tierhalter. So verfügen beispielsweise die ersten Tierkrematorien über besonders groß dimensionierte

Öfen, in denen sogar vollständige Pferde kremiert werden können.⁵ Und die Firma Mevisto⁶ bietet die Möglichkeit, aus den Haaren oder aber aus der Asche eines Tieres einen individuellen Edelstein fertigen zu lassen, der die Wertschätzung für das verstorbene Tier in besonders sinnbildlicher Weise zum Ausdruck bringt. Es steht zu erwarten, dass angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen, aber auch des rechtlichen Rahmens, künftig von derartigen Angeboten deutlich stärker Gebrauch gemacht werden wird. ■

1) *ABl. L 273/1 vom 10.10.2002.*

2) *Vom 25. Januar 2004, BGBl. I S. 82.*

3) *Vom 27. Juli 2006, BGBl. I S. 1735.*

4) *Vom 2. September 2008, GV. NRW. S. 612.*

5) *Siehe Friedhofskultur 7/2013, S. 8.*

6) *Siehe hierzu die Informationen unter www.mevisto.eu.*



FRIEDHOFSKULTUR

ANLAGE 3

Mensch und Tier gemeinsam bestatten?

Der Wunsch nach einer gemeinsamen Bestattung von Mensch und Tier wird immer lauter. Insider halten dieses Thema für eines, das die Szene in der nächsten Zeit intensiv beschäftigen wird. Prof. Reiner Sörries, Spezialist für Bestattungskultur, wirft einen theologischen Blick auf die Fragestellung.

Über die Existenzberechtigung von Tierfriedhöfen muss längst nicht mehr gestritten werden, es gibt sie inzwischen landauf landab, und für viele Tierbesitzer sind sie wichtige Trauerorte. Der Wunsch, gemeinsam mit dem geliebten Tier beigesetzt zu werden, lässt sich indes in Deutschland noch nicht erfüllen. Für die meisten Verantwortlichen von Friedhöfen ist dies undenkbar. Man kann sich jedoch fragen, warum eigentlich?

Es widerspräche der Pietät, bekommt man zu hören, und die Gefühle vieler Friedhofsbesucher und Grabnutzer würden dadurch verletzt. Das mag sein, aber es sind dann möglicherweise dieselben Menschen, die in ägyptischen Museen staunend das Nebeneinander von Pharao und Katzenmumie bewundert haben. Und wenn Keltenfürsten mit Gefolge und ihren Pferden bestattet wurden, empfinden sie auch das kaum als pietätlos, sondern als Ausdruck einer bestimmten Kultur. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Skepsis hierzulande in der christlichen Tradition wurzelt. Ihr zufolge ist der Mensch die Krone der Schöpfung und trägt deshalb die unmittelbare Nähe des toten Tieres nicht.

Bevor wir dieser Problematik weiter nachgehen, sei ein Blick nach England erlaubt, dessen Gesellschaft ebenfalls auf christlichen Werten aufbaut. Hier sind gemeinsame Bestattungen von Mensch und Tier seit einigen Jahren möglich, ohne dass jemand daran Anstoß nimmt. Die Idee des „joint animal and human cemetery“ – gemeinsamer Tier-Mensch-Friedhof – wurde dort von einigen Naturfriedhöfen aufgenommen. Eine gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier wird etwa im Tarn Moor Memorial Woodland in Skipton in der eng-

lischen Grafschaft North Yorkshire angeboten. Das Friedhofsareal offeriert verschiedene Wald-, Strauch- und Wiesenflächen sowie Lichtungen für die Bestattung von Menschen, einen eigenen Bereich für Hunde und Haustiere sowie ein Feld für die gemeinsame Beisetzung von Mensch und Tier. Ähnliches offeriert der Penwith Woodland Burial Place in Cornwall.

Es ist vorauszusehen, dass diese Entwicklung vor Deutschland nicht Halt machen wird, und dass auch hierzulande die privaten Anbieter von Naturfriedhöfen diese Möglichkeit offerieren, wenn sich öffentliche Friedhöfe dagegen sperren. Letztendlich wird es auch hier um Marktanteile gehen, und die Privaten hatten hier bisher schon die Nase vorn. Wie in Großbritannien werden es die Medien zum Thema machen.

In Deutschland gibt es immerhin schon den einen oder anderen Friedhof, der gleich nebenan einen Tierfriedhof unterhält, beispielsweise der Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Westerland/Sylt. Und aus evangelischer Sicht kann ich das gut bejahen.

Dass wir den Menschen als Krone der Schöpfung betrachten, ist eine Sicht der Dinge. Eine andere ist, ihn in seiner Geschöpflichkeit neben allen anderen Geschöpfen zu sehen. Was also sollte uns daran hindern, ein Tier, zumal wenn wir es geliebt haben, zu bestatten? Immerhin, und auch darauf sei verwiesen, gibt es eine – schon in der Alten Kirche bei Origenes im dritten Jahrhundert verankerte – theologische Richtung von der Allversöhnung oder Wiederbringung der gesamten Schöpfung, die eben auch alle Geschöpfe einschließt. Gewiss, es gibt auch andere Theologen,

aber auch die Allversöhnung hat theologische Substanz. Vielleicht sind es dann sogar die kirchlichen, die evangelischen Friedhöfe, die sich diese Sicht der Dinge zu eigen machen können.

In den USA zäumt man das Pferd hingegen von hinten auf. Dort ist der steigende Wunsch zu verzeichnen, dass Tierbesitzer ihre Asche auf den Tierfriedhöfen beisetzen lassen wollen, wo ihre Tiere schon ruhen. Vor allem das Verlangen von Tierhaltern nach einer Beisetzung auf dem historischen, über 100 Jahre alten Hartsdale Pet Cemetery hat 2011 die zuständige New Yorker Behörde veranlasst, solchen Bestattungen Einhalt zu gebieten. Aber auch das wäre noch eine Lösung: Wenn sich die Menschenfriedhöfe nicht den Tieren öffnen, dann öffnen sich die Tierfriedhöfe vielleicht für die Menschen.

TEXT: Prof. Dr. Reiner Sörries, Kassel
BILD: Fischer-Klüver (2), Mika Abey / pixelio.de (1)

DER AUTOR



Prof. Dr. Reiner Sörries
ist evangelischer Theologe. Seit 1992 ist er Direktor des Museums für

Sepulkralkultur in Kassel und Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal (AFD).